

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmer und freiberufliche Mitarbeiter

Fassung Februar 2023

1. Allgemeines

Die COC AG (im Folgenden „Auftraggeber“) erbringt Dienst- und Werkleistungen aus dem Bereich Informationsverarbeitung und verfügt insbesondere über langjährige Erfahrung bei der Erbringung von IT-Service Management-Leistungen. Als Managed Service Provider rund um den Digital Workplace bietet die COC AG professionelle IT-Lösungen und IT-Services in den Bereichen IT-Infrastructure Management, Cloud Solutions und Services, System Management, Endpoint Management, Application Management und Development, IT-Service Management, IT-Operation Services und IT-Anwendersupport an.

Die COC AG beabsichtigt im Rahmen von eigenen, internen Projekten als auch Kundenprojekten in den genannten Tätigkeitsbereichen mit Subunternehmer und freiberuflichen Mitarbeitern (im folgenden „Auftragnehmer“) zusammenzuarbeiten und den Auftragnehmer mit der Durchführung von Leistungen, die in Projekteinzelnverträgen beschrieben sind, zu beauftragen.

2. Auftragsvergabe

2.1. Projekteinzelnvertrag

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt durch Abschluss eines Projekteinzelnvertrags und ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Aus dem Projekteinzelnvertrag ergeben sich die fachlichen, technischen, organisatorischen und sonstigen Anforderungen an die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen.

2.2. Exklusivität der Leistungserbringung in den Einzelverträgen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen Dritten zu offerieren. Durch seine anderweitige Tätigkeit darf die Leistungserbringung für den Auftraggeber oder den Kunden nicht beeinträchtigt werden.

3. Laufzeit

3.1. Vertragslaufzeit

Der Projekteinzelnvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Projekteinzelnverträge über dauerhaft zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Projekteinzelnverträge über einmalig oder in bestimmten Zeitraum zu erbringenden Lieferungen und Leistungen enden mit Erbringung der letzten Lieferung oder Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.2. Leistungsbeginn

Der Beginn der Leistungserbringung ergibt sich jeweils aus dem Projekteinzelnvertrag. Ab diesem Datum greifen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Projekteinzelnvertrag, insbesondere alle Bestimmungen zu Kündigung und Haftung.

4. Vertragsbeendigung durch Kündigung

4.1. Kündigung

(1) Projekteinzerverträge sind vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Die bis zu diesem Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen werden vergütet.

(2) Kommt der Auftragnehmer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach und wird auch nach Absprache kein Einvernehmen erzielt, kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen.

4.2. Form der Kündigung und Verlängerung

Jede Kündigung des Projekteinzervertrags bedarf der Schriftform.

5. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

5.1. Umfang und Ort der Lieferungen und Leistungen

(1) Lieferungen und Leistungen bezeichnen alle vom Auftragnehmer während der Laufzeit des Projekteinzervertrags für den Auftraggeber zu erbringenden Handlungen, auszuführenden Tätigkeiten und übernommenen Verantwortlichkeiten.

(2) Der Einsatzort oder die Möglichkeit, die Leistung remote zu erbringen, wird im jeweiligen Projekteinzervertrag festgelegt.

(3) Die Parteien werden im Projekteinzervertrag für jede Lieferung oder Leistung festlegen, ob es sich hierbei im Einzelnen oder insgesamt um Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB oder Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB handelt.

(4) Sind Projektleistungen zu erbringen, erfolgt die Festlegung des Projektvorgehensmodells im jeweiligen Projekteinzervertrag.

5.2. Dokumentation und Information über Lieferungen und Leistungen

(1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Nachfrage über den Stand der Erbringung der Lieferungen und Leistungen so informieren, dass der Auftraggeber diesen Stand sowie die zukünftig noch zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vollständig nachvollziehen kann.

(2) Weitere Anforderungen an die Dokumentation der Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer (z. B. Dokumentation in Englisch) ergibt sich aus dem Projekteinzervertrag.

5.3. Erfüllung rechtlicher Vorgaben

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen mit dem Projekteinzervertrag, AGB und am Ort der Erbringung der Lieferungen und Leistungen anwendbaren Recht in Einklang stehen und nach dem Stand der Technik erbracht werden. Wo erforderlich unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben.

5.4. Lieferantenkodex

Der COC-Verhaltenskodex für Lieferanten (<https://www.coc-ag.de/verhaltenskodex-lieferanten>) beschreibt die wesentlichen Anforderungen, welche von unseren Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Korruption und Bestechung, Sozial- und Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit und Umwelt erwartet werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Verpflichtung teilen und angemessene Anstrengungen unternehmen, die Einhaltung der Prinzipien dieses Kodex bei eigenen Zulieferern und Subunternehmern zu fördern.

6. Fristen, Termine und Meilensteine

6.1. Verbindlichkeit von Terminen

Im Projekteinzervertrag vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen oder -termine, insbesondere Meilensteine (zusammengefasst „Termine“), sind für beide Parteien bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Mit Überschreitung eines Termins gerät die entsprechende Partei in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Aufforderung bedarf, es sei denn die jeweilige Partei hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

6.2. Verzögerung bei Terminen

Erkennt eine Partei, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist sie zur unverzüglichen Information der jeweilig anderen Partei in Textform verpflichtet.

6.3. Behinderungen bei Lieferungen und Leistungen

Ist der Auftragnehmer an der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen gehindert oder liegen dem Auftragnehmer Anhaltspunkte für eine zukünftige Behinderung vor, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die Vorgehensweise mit dem Auftraggeber einvernehmlich abstimmen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1. Materialien als Arbeitsergebnisse

(1) „Arbeitsergebnisse“ sind alle aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar entstehenden Materialien, gleich ob mit oder ohne Beteiligung des Auftraggebers. Über das Entstehen solcher Arbeitsergebnisse wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren und mitteilen, ob in den Arbeitsergebnissen Ideen verwirklicht sind, die wegen ihrer Neuheit als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig sein könnten.

(1) Sofern in rechtlicher Hinsicht auf dinglicher Ebene übertragbar, stehen dem Auftraggeber Arbeitsergebnisse auf dinglicher Ebene allein zu und werden vom Auftragnehmer mit vollständiger Bezahlung der Leistungen des Auftragnehmers vollständig an den Auftraggeber übertragen und abgetreten. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

(2) Sofern auf dinglicher Ebene nicht übertragbar oder sofern eine dingliche Rechtsübertragung unwirksam ist, erhält der Auftraggeber an Arbeitsergebnissen ab deren Entstehung vom Auftragnehmer räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntenen Verwertungsarten. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung einschließlich der Übersetzung. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer hiermit jedenfalls alle Rechte, die erforderlich sind, um Arbeitsergebnisse selbst zu bedienen, zu warten, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie diese Rechte beliebig mit Dritten zu teilen oder diese Rechte beliebig durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Für die Abtretung bzw. Einräumung der Rechte an Arbeitsergebnissen ist in der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung ein angemessener Anteil enthalten. §§ 32a, 32c UrhG bleiben unberührt.

(4) Soweit sich aus einem Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen körperlichen Arbeitsergebnissen mit ihrer vollständigen Bezahlung das Eigentum.

8. Auftragnehmer ist Subdienstleister

8.1. Zusammenarbeit der Parteien

(1) Der Auftragnehmer setzt fachkundiges und geschultes Personal ein, um die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle im Zusammenhang mit dem Projekteinzelnvertrag tätig werdenden Beschäftigten (i) zur Geheimhaltung entsprechend Ziff. 14 sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses nach der DSGVO verpflichtet sind, (ii) sowie über die sich aus dem Projekteinzelnvertrag für sie jeweils ergebenden Pflichten und Anforderungen für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer Kenntnis haben und diese einhalten.

(3) Das Weisungsrecht gegenüber seinen Beschäftigten steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Gleichwohl wird der Auftragnehmer fachliche Vorgaben sowie auftragsbezogene Zeit- und Ortsvorgaben des Auftraggebers zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen beachten und umsetzen.

8.2. Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn einhält.

(2) Verstößt der Auftragnehmer gegen die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bezogen auf den betroffenen Projekteinzelnvertrag zu.

9. Auftragnehmer ist Freiberufler

9.1. Zusammenarbeit der Parteien

(1) Der Auftragnehmer verfügt über die erforderliche fachliche Qualifikation, um die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur (i) Geheimhaltung entsprechend Ziff. 14 und zur Wahrung des Datengeheimnisses nach der DSGVO (ii) sowie zur Einhaltung der sich aus dem Projekteinzelnvertrag für ihn jeweils ergebenden Pflichten und Anforderungen für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

(3) Der Auftragnehmer wird fachliche Vorgaben sowie auftragsbezogene Zeit- und Ortsvorgaben des Auftraggebers zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen beachten und umsetzen.

10. Kommunikation und Eskalationsverfahren

(1) Die Parteien werden für die Vertragsdauer partnerschaftlich kooperieren und regelmäßig die erforderlichen Informationen austauschen.

(2) Jede Partei benennt im Projekteinzelnvertrag jeweils einen Ansprechpartner („Single Point of Contact“, „SPoC“). Diese Ansprechpartner planen, koordinieren und überwachen letztverantwortlich für die jeweilige Partei die Erbringung bzw. Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen.

11. Arbeitnehmerüberlassung

Eine Überlassung von Beschäftigten durch den Auftragnehmer oder jede andere Eingliederung von Arbeitnehmern in den Betrieb des Auftraggebers, die zu einer Überleitung von Arbeitsverträgen führen könnte, ist von den Parteien nicht gewollt („Arbeitnehmerüberlassung“).

12. Abnahme

Handelt es sich bei Lieferungen und Leistungen um Werkleistungen oder ist im Projekteinzelnvertrag eine Abnahme von Lieferungen und Leistungen vereinbart, gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen und die ggf. ergänzenden Festlegungen im Projekteinzelnvertrag.

12.1. Bereitstellung zur Abnahme und Prüfung

Der Auftragnehmer wird die Fertigstellung der abzunehmenden Lieferungen oder Leistungen und deren Bereitstellung zur Abnahme anzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen nach Zugang der Anzeige des Auftragnehmers zu prüfen. Die bei der Prüfung auftretenden Mängel werden vom Auftraggeber protokolliert.

12.2. Mangelklassen

Ein betriebsverhindernder Mangel (Mangelklasse 1) liegt vor, wenn die Nutzung der zur Abnahme gestellten Lieferungen oder Leistungen unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist. Ein betriebsbehindernder Mangel (Mangelklasse 2) liegt vor, wenn die Nutzung der zur Abnahme gestellten Lieferungen oder Leistungen erheblich eingeschränkt ist. Ein leichter Mangel (Mangelklasse 3) liegt vor, wenn die Nutzung der zur Abnahme gestellten Lieferungen oder Leistungen ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist. Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn mehrere leichte Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der zur Abnahme gestellten Lieferungen oder Leistungen führen.

12.3. Abnahme und Nacherfüllung

(1) Betriebsverhindernde Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme. Der Auftragnehmer hat solche Mängel unverzüglich zu beseitigen und die abzunehmenden Lieferungen oder Leistungen nach angemessener Nachfrist insgesamt erneut zur Abnahme bereitzustellen.

(2) Liegen lediglich betriebsbehindernde oder leichte Mängel vor, erklärt der Auftraggeber nach Abschluss der Prüfung die Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel bleibt hiervon unberührt und erfolgt nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Regelung.

12.4. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab dem Tag der Abnahme.

13. Vergütung

13.1. Vergütungspflichtige Lieferungen und Leistungen

Die vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütungen für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers einschließlich zu erstattender Reise- und Übernachtungskosten sind vollständig im Projekteinzelnvertrag festgelegt.

13.2. Vergütung nach Zeitaufwand

Ist im Projekteinzelnvertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, weist der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistungen durch Erfassungsbelege (Leistungsnachweis) nach.

13.3. Rechnungen und Fälligkeit

(1) Rechnungen werden grundsätzlich in Euro gestellt und gezahlt.

(2) Rechnungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung im Einzelvertrag zu stellen (i) bei aufwandabhängiger Vergütung regelmäßig mit einer prüffähigen Aufstellung der erbrachten Liefere-

rungen und Leistungen samt Erfassungsbelege (ii) bei im Einzelvertrag für einzelne oder alle Lieferungen oder Leistungen vereinbarten Festpreisen nach vollständiger Erbringung und ggf. Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen digital zu übermitteln.

(4) Der Auftraggeber wird die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bezahlen.

13.4. Umsatzsteuer

Alle Vergütungen im Projekteinzelnvertrag verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

14. Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind, als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetz gelten oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind und über welche die Parteien im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Kenntnis erhalten haben, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschehensabläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how und Interna. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung dieser Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.

14.1. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

(i) die dem Empfänger bei Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

(ii) die bei Abschluss dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;

(iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

14.2. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

14.3. Die Parteien sind verpflichtet, alle Schriftstücke einschließlich ihrer Aufzeichnungen oder technische Informationen, welche diese von der jeweils anderen Partei erhalten haben, sorgfältig aufzubewahren und vor jeder Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen sowie auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung dieses Vertrags an die andere Partei herauszugeben.

15. Datenschutz und IT-Sicherheit

15.1. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz

Erlangt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen gemäß Projekteinzelnvertrag Kenntnis von personenbezogenen Daten oder erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers, seiner Beschäftigten, Lieferanten, Kun-

den oder Dritter im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Projekteinzervertrags, sichert der Auftragnehmer zu, dass er sämtliche gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz beachtet.

15.2. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Handelt es sich bei den Lieferungen oder Leistungen unter dem Projekteinzervertrag um eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien hierüber eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ab.

15.3. Prüfung auf Schadsoftware

Der Auftragnehmer sichert zu, als Bestandteil seiner Lieferungen und Leistungen dem Auftraggeber zu überlassender oder sonst zu verwendender Software und Datenträger vor der Überlassung oder Verwendung mit einem aktuellen und führenden Programm auf Schadsoftware überprüft zu haben. Er sichert zu, dass die Software und Datenträger zum Zeitpunkt der Überlassung oder Verwendung keine Schadsoftware (Software mit Schadfunktionen, z.B. Malware, Keylogger, Viren, Würmer, trojanische Pferde) enthält.

15.4. No-Spy-Klausel

Der Auftragnehmer garantiert, dass von ihm zu erstellende, zu liefernde oder sonst zu überlassende Hardware oder Software frei von Funktionen ist, welche die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware oder Software, anderen Systemen oder Einrichtungen oder von Daten und Dokumenten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers und seiner Kunden zuwiderlaufen durch (a) Funktionen zur unerwünschten Übermittlung von Daten oder Dokumenten, (b) Funktionen zur unerwünschten Veränderung von Daten, Dokumenten oder deren Verarbeitung und Nutzung, oder (c) Funktionen zur unerwünschten Einleitung von Daten oder Dokumenten oder unerwünschte Funktionalitäten in Systemen und Einrichtungen des Auftraggebers oder seiner Kunden.

16. Haftung, Mängelhaftung und Garantien

16.1. Grundsatz

Die Parteien haften einander nach dem Gesetz, sofern sich aus dieser Ziff. 13 nichts Abweichendes ergibt.

16.2. Beschränkung der Haftung

(1) Die Parteien haften im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach nur für Schäden, (a) die eine Partei oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben bzw. die (b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine Pflichtverletzung der Partei oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Eine Partei haftet ferner, (c) wenn der Schaden durch die Verletzung einer Verpflichtung der Partei entstanden ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).

(2) Eine Partei haftet in den Fällen des Absatzes 1 dieser Ziffer, Buchstaben (a) und (b) der Höhe nach im Rahmen des gesetzlichen Haftungsumfanges. Im Fall Absatz 1 Buchstabe (c) ist der Schadenersatzanspruch auf 150% der unter dem Vertrag insgesamt vom Auftraggeber gezahlten Vergütung, mindestens jedoch auf eine halbe Million Euro, begrenzt.

(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist die Haftung der Parteien unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsregelungen in vorstehenden Absätzen gelten auch für eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Partei.

(5) Soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie oder wegen arglistiger Täuschung in Betracht kommt, bleibt sie von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

16.3. Mängelhaftung/Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs.

16.4. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen und für die Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber jederzeit und unverzüglich nach.

17. Unterauftragnehmer

17.1. Zustimmung

Dem Auftragnehmer ist es nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen Dritte („Unterauftragnehmer“) zu beauftragen.

17.2. Rahmenbedingungen

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die ihm durch die AGB und den Projekteinzervertrag auferlegten Pflichten inhaltsgleich schriftlich an den Unterauftragnehmer weiterzugeben.

17.3. Haftung

Für das Handeln seiner Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer wie für sein eigenes Handeln.

18. Kundenschutz

18.1. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, für den Kunden, für den er im Auftrag des Auftraggebers tätig wird, Leistungen im Anschluss an das Projekt über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende dieses Vertrages, direkt zu erbringen und/oder hierauf gerichtete Verträge mit dem Kunden abzuschließen, es sei denn der Auftraggeber gibt schriftlich seine Einwilligung hierzu.

Der Kundenschutz bezieht sich nur auf das im Projekteinzervertrag definierte Projekt und etwaige Folgeprojekte, die in einem direkten kausalen Zusammenhang mit dem Ursprungsprojekt stehen.

18.2. Für den Fall der Verletzung des gem. Ziff. 18.1 genannten Kundenschutzes durch den Auftragnehmer wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 vereinbart. Weitergehender Schadenersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

19. Abwerbeverbot

Jede Partei verpflichtet sich Mitarbeiter der anderen Partei nicht aktiv abzuwerben. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Beendigung des Vertrags fort. Jeder schuldhaft

Verstoß gegen das vorstehende Abwerbeverbot zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

20. Auseinandersetzungen der Parteien

20.1. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

20.2. Gerichtsstand

Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Projekteinzervertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Auseinandersetzungen ist Altötting.

21. Vertretungsbefugnis

21.1. Der Auftragnehmer ist zur Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen, Lieferungen und Leistungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber, im Namen des Auftraggebers oder auf Rechnung des Auftraggebers ohne deren vorherige Zustimmung nicht berechtigt. Eine Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers für den Auftraggeber besteht nicht.

21.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber bei Planung, Durchführung oder Überwachung von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers tätige Dritte nicht zur Vertretung des Auftraggebers berechtigt sind. Solche Dritten sind insbesondere nicht zur Verlängerung von Fristen, zur Freigabe von Leistungsnachweisen oder Rechnungen, zu abweichenden Vergütungsabreden oder Service Level Agreements, zur Vereinbarung zusätzlicher Mitwirkungen oder Beistellungen des Auftraggebers oder zum Verzicht auf Ansprüche des Kunden berechtigt.

22. Nennung als Referenzkunde

Die Nennung des Auftraggebers als Referenzkunde in der Werbung, bei Präsentationen oder in Materialien ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

23. Nebenabreden und Schriftform

23.1. Mündliche Nebenabreden zum Projekteinzervertrag wurden nicht getroffen. Der Projekteinzervertrag einschließlich seiner Anlagen und der ausdrücklich einbezogenen Bestandteile enthält alle von den Parteien getroffenen Abreden über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer.

23.2. Änderungen und Ergänzungen des Projektvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formklausel.